# **VTR Mitteilungen**

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Plan: Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Band (Jahr): 31 (1974)

Heft 5

PDF erstellt am: **28.05.2024** 

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

# VTR O Mitteilungen

# Vorstandssitzung in Gulachen

Am 18. März 1974 hielt der Vorstand des VTR in Gulachen eine Sitzung ab, wobei folgende Probleme besprochen wurden:

Nach Genehmigung des Protokolls der vorgängigen Sitzung wurden die Firmen Hänni & Co., Felsenacherweg 39, 4142 Münchenstein, und H. P. Häring, Tankrevisionen, Brüelweg 37, 4147 Aesch, als Hospitanten in den Verband aufgenommen. Als Vollmitglieder der Tankbaugruppe wurden aufgenommen die Firmen Neutank AG, Generalunternehmung für Tankanlagen, Hofwiesenstrasse 3, Postfach, 8042 Zürich, und Vögtlin-Meyer, Postfach 211, 5200 Brugg.

Die Firmen General-Tank-Service, Zürich; Piz Grisch, Silvaplana; und Suter, Solothurn, werden aus dem Mitgliederverzeichnis des VTR gestrichen.

Der Vorstand unterhielt sich im weitern über die in der letzten Zeit erfolgten Ex-Plosionsunfälle aufgrund von Heizöl, das mit Rohbenzin gemischt wurde. Der VTR hat bereits in einem Zirkular seine Mitglieder auf die Gefahren aufmerksam gemacht und hat nun auch am Vorbereitungskurs für die Benzintankprüfungen darauf hinge-Wiesen, dass Heizöltanks bis auf weiteres hur mit allergrösster Vorsicht gereinigt Werden dürfen. Der Vorstand wird unver-Züglich ein weiteres Zirkular über diese Angelegenheit an alle Mitglieder senden. Anschliessend an die Vorstandssitzung trat am gleichen Ort die Prüfungskommission Zusammen. Die Kommission hatte über die Zulassung sämtlicher Kandidaten zu befinden, die sich für die kommenden Prüfungen in Zug angemeldet haben.

Einige Kandidaten mussten zurückgewiesen werden, da sie die vom Prüfungsreglement verlangten Zulassungsbestimmungen nicht erfüllen.

Gleichzeitig wurden der Terminplan und die gesamte Organisation für die Fachprüfungen in Zug überarbeitet und genehmigt. An der Prüfung werden 57 Kandidaten die Hauptprüfung und 41 Kandidaten die Zusatzprüfung für Benzintanks absolvieren.

Es wurde mit grosser Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass der Baudirektor des Kantons Zug und die Stadtverwaltung Zug erneut ihre Mitarbeit für die kommenden Prüfungen zugesagt haben.

# Mitteilungen der Technischen Kommission VTR

Fehlerstromschutzschalter

Dieser ist nun definitiv als Schutzmassnahme bei Tankrevisionsarbeiten anerkannt und zugelassen. Ein Separatdruck dieser Mitteilung des ESTI (Eidg. Starkstrominspektorates) wird Ihnen samt Merkblatt der TK VTR demnächst zugestellt. Der unter Punkt 3 erwähnte FI-Verteilerkasten, Typ SEV/VTR wird demnächst, nach erfolgter Abnahme durch die zuständige Kontrollstelle, erhältlich sein. Bezugsquellennachweis durch die TK VTR, Richtpreis ca. Fr. 800.—.

Die bereits vorhandenen FI-Schalter, die nicht spritzwassergeschützt sind, können im Rahmen einer Umbauaktion in ein den Vorschriften entsprechendes Gehäuse eingebaut werden. Die Verhandlungen über diese Aktion sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Es wird ein Rundschreiben hierüber folgen.

Motorschutzschalter an Ventilatoren

Der SEV hat die TK VTR beauftragt, eine Bestandesaufnahme über Ventilatoren vorzunehmen, die noch nicht mit dem thermischen Motorschutzschalter ausgerüstet sind. Eingeschlossen in diese Aktion werden auch die Kondensatoren älteren Typs. Gegenwärtig laufen Verhandlungen über diese Umbauaktion, deren Kosten pro Ventilator demnächst mitgeteilt werden können.

H. Muster, Präsident TK VTR

## Mitteilung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates

Schutzmassnahmen bei Arbeiten des Tankreinigungsgewerbes

In den Hausinstallationsvorschriften (HV) des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) Ziffer 41 270.2, ist die Schutztrennung bei Verwendung von transportablen Objekten in engen Räumen aus gutleitenden Werkstoffen wie Kesseln, Behältern usw. vorgeschrieben, wenn nicht Kleinspannung verwendet werden kann.

Das Tankreinigungsgewerbe stellte an das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) das Gesuch, ob anstelle der Schutztrennung auch die Fehlerstromschutzschaltung angewendet werden dürfe. Eine erweiterte Arbeitsgruppe des FK 200, «Hausinstallationen», des Schweizerischen Elektrotechnischen Komitees (CES) hat diese Fragen geprüft und ist zur Auffassung gelangt, dem Tankreinigungsgewerbe sei unter bestimmten Voraussetzungen die Verwendung der Fehlerstromschutzschaltung zu gestatten (FI-Schaltung).

Aufgrund von Ziffer 14 000 der HV trifft das ESTI für das Tankreinigungsgewerbe folgende Regelung:

1. Entgegen 41 270.2 der HV darf beim Einsatz von *Elektro-Handwerkzeugen oder -Maschinen* für die Reinigung von Brenn-

stofftanks die FI-Schaltung angewendet werden.

Der Nennauslösestrom / der verwendeten FI-Schalter darf höchstens 10 mA betragen.

3. Der FI-Schalter muss entweder fest im Servicewagen oder als ortsveränderliche Einheit in einem geeigneten Kasten eingebaut sein. Nach dem FI-Schalter müssen mindestens 5 Steckdosen für den Anschluss der verschiedenen Geräte vorhanden sein. In diese Steckdosen dürfen sich nur Netzstecker mit Schutzkontakt und Netzstecker zu Leitungen für Apparate mit Sonderisolierung einführen lassen.

4. Der Kasten für die unter Punkt 3 erwähnte ortsveränderliche Einheit muss spritzwassersicher sein und entsprechende Entlüftungsöffnungen aufweisen. Es sind nur ortsveränderliche Einheiten zulässig, die vom ESTI zugelassen worden sind. 5. Der Anschluss der FI-Einrichtung soll grundsätzlich an einer Netzsteckdose mit Schutzkontakt und Sperrkragen erfolgen. 6. Vor dem Anschluss der FI-Einrichtung an eine Netzsteckdose hat sich der Equipenchef mit dem Phasenprüfer zu vergewissern, dass der Schutzkontakt der Netzsteckdose nicht vorschriftswidrig unter Spannung steht. Sollte letzteres der Fall sein, so darf die FI-Einrichtung nicht an diese fehlerhafte Installation angeschlossen werden. Die fehlerhafte Installation muss durch einen konzessionierten Elektroinstallateur instandgestellt werden.

7. Vor dem Einsteigen in den Tank muss dieser über eine Erdlitze von mindestens 16 mm² Cu-Querschnitt mit der entsprechenden Schutzleiterklemme am Servicewagen bzw. an der ortsveränderlichen Fl-Einheit verbunden werden. Die Anschlüsse am Tank und an den Schutzleiterklemmen der Fl-Einrichtungen müssen guten Kontakt gewährleisten und gegen Selbstlokkern gesichert sein.

8. Vor jeder Inbetriebnahme der Stromverbraucher ist eine Funktionskontrolle des FI-Schalters durch Betätigung der Prüftaste «T» vorzunehmen.

9. Für die Beleuchtung im Innern der Tanks dürfen nur explosionsgeschützte Leuchten verwendet werden, die vom ESTI zugelassen sind. Diese Leuchten müssen über Trenntransformatoren angeschlossen werden, wobei der Transformator mit dem Vorschaltgerät kombiniert sein kann.

10. Ausser den vorgenannten Massnahmen sind noch alle anderen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bau- und Betriebsvorschriften zu berücksichtigen.

Diese Regelung gilt für die Dauer von 5
Jahren ab Datum dieser Mitteilung.